



---

**Ausschussdrucksache 18(18)179 a**

19.01.2016

---

**Olaf Haushälter,  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank**

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum Thema**

**„Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes  
(Meister-BAföG)“**

**am Mittwoch, 27. Januar 2016**



NBank Günther-Wagner-Allee 12 - 16 30177 Hannover

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Bildung, Forschung und  
Technikfolgenabschätzung

Hannover, 19.01.2016  
Bildungsförderung

Olaf Haushaller  
Telefon 0511 30031-481  
Telefax 0511 30031-11481  
olaf.haushaeller@nbank.de

## **Stellungnahme zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Meister-BAföG)**

Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank unterstützt das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Die NBank steht für kompetente Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung.

Seit Ihrer Aufstellung im Jahre 2004 ist die NBank zuständig für die Umsetzung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) in Niedersachsen. Darüber hinaus wurde ihr 2006 von der Freien Hansestadt Bremen auch deren operative Durchführung des AFBG übertragen.

Mit der zentralen Bearbeitung der AFBG-Vorgänge dieser beiden Bundesländer ist die NBank mit jährlich nahezu 9.000 Neuanträgen, 19.000 Bestandsfällen und einem jährlichen Fördervolumen von fast 60 Mio Euro, bundesweit die zweitgrößte Bewilligungsbehörde für das AFBG.

Bei unserer täglichen Arbeit stehen wir im Kontakt mit unterschiedlichen Interessengruppen. Allen voran mit fortbildungswilligen Bürgern und Fortbildungsträgern. Im Mittelpunkt steht dabei ein einheitlicher und transparenter Gesetzesvollzug. Im Rahmen der aktiven Ausgestaltung unseres gesetzlichen Beratungsauftrages verstehen wir uns als Mittler zwischen den Bedürfnissen und Interessen der Bürger und Fortbildungsträger auf der einen und den rechtlichen Rahmenbedingungen auf der anderen Seite.

Daher muss es aus unserer Sicht ein besonderes Anliegen der Novelle sein, neben notwendigen Leistungsverbesserungen, bisherige Störungen im Gesetzesvollzug und dem Bürger nur schwierig zu vermittelnde Förderhemmnisse auszugleichen.

Aus dem Gesetzesvollzug heraus wurden wesentliche Vorschläge hierzu auch mit an-

deren Bewilligungsbehörden in einem offenen Dialog diskutiert und über die obersten Landesbehörden an das federführende Bundesministerium für Bildung und Forschung gespiegelt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese wesentlichen Forderungen berücksichtigt:

### Erzieher / Praktikum (§ 2 Absatz 3)

Als zweijährige Fachschulqualifikation kann die Erzieherausbildung zum Beispiel in Niedersachsen schon längere Zeit grundsätzlich nach dem AFBG gefördert werden. Innerhalb dieser Qualifizierung werden jedoch jährlich sechs Wochen rechtlich vorgeschriebene fachpraktische Zeiten in Einrichtungen absolviert, bei denen es sich nicht um Unterricht nach der eng gefassten Definition im Sinne des AFBG handelt. Das führte – anders als im BAföG - bislang zu Förderlücken innerhalb eines Lehrgangs. Konkret konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Qualifizierungen in einigen Monaten ihrer Maßnahme keine Unterhaltsbeiträge erhalten.

Die vorgeschlagene Regelung des § 2 Absatz 6 AFBG eröffnet nunmehr eine lückenlose Förderung auch der Erzieherqualifikation in der Durchführungsform, wie sie nach dem Curriculum an den öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

### Lehrgangszusammensetzung, Einstufung als Aufstiegsfortbildung: (§ 2 Absatz 1)

Trotz gleicher Abschlüsse (staatlich anerkannte Erzieherin) führten geringe Abweichungen in den Zulassungsregelungen in den Fachschulordnungen der Länder dazu, dass Besucher der Fachschulen für Sozialpädagogik in einigen Ländern gefördert werden konnten (z.B. Niedersachsen), in anderen nicht (z.B. Bremen).

In Fallkonstellationen, in denen nicht ausschließlich eine Berufsausbildung zwingende Zugangsvoraussetzung zu der Fortbildungsprüfung ist, wird derzeit die Fortbildungsordnung förderungsrechtlich als kritisch eingestuft. In einem aufwändigen Verfahren ist dabei die tatsächliche Lehrgangszusammensetzung hinsichtlich der Vorqualifizierung der Teilnehmer zu überprüfen. Bereits wenige Teilnehmer ohne Berufsausbildung oder ausbildungsgleicher Qualifikation können das Aufstiegsniveau dieses konkreten Lehrgangs in Frage stellen (z. B. Erzieher in Brandenburg, NRW)

Auch die mit der Durchlässigkeit zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung verbundene Öffnung der Fortbildungsordnungen für Studienabbrecher mit bestimmten Studienleistungen und geringer Berufspraxis (z. B. gepr. Handelsfachwirt) löst derzeit diese Prüfung aus.

Künftig erfolgt durch Änderung des § 2 Absatz 1 AFBG eine abstrakte Niveaueinstufung von Bildungsmaßnahmen als Aufstiegsfortbildung und eine Orientierung ausschließlich an der Prüfungszulassung des jeweiligen Fortbildungsteilnehmers. Diese Änderung beseitigt das Ungleichgewicht in der förderungsrechtlichen Beurteilung glei-

cher Abschlüsse in unterschiedlichen Ländern, führt zu einer eindeutigen Beurteilung der Förderfähigkeit von Fortbildungsabschlüssen, und ermöglicht für den Bürger transparente und nachvollziehbare Förderentscheidungen.

### Fortbildungsdichte (§ 2 Absatz 3)

Das Förderkriterium der Fortbildungsdichte löst sowohl in der Verwaltung als auch bei den Fortbildungsträgern derzeit einen hohen Überprüfungsaufwand aus und ist Fortbildungswilligen nur schwer zu vermitteln. Von dieser Regelung sind besonders die Bildungseinrichtungen der Handwerkskammern betroffen, da diese einen hohen Anteil an mehrteiligen Teilzeitmaßnahmen (Meisterteile I-IV) anbieten. Die Lehrgangsplanung der Teilnehmer erfordert eine umfangreiche Berechnung der Unterrichtsdichte und geht mit einem hohen Beratungsaufwand einher. Nicht selten fällt es den Fortbildungsträgern schwer, belastbare Zahlen für die Berechnung der Fortbildungsdichte zu liefern, da die individuelle Planung der Teilnehmer (Zeitfenster bis 48 Monate) teilweise über den üblichen Planungshorizont der Bildungseinrichtungen hinausgeht.

Einmal ohne Berechnung der Fortbildungsdichte begonnene Lehrgänge können derzeit irreparabel zu einem Versagen der Förderung führen, weil die Fortbildungsdichte stets auf den gesamten Maßnahmezeitraum bezogen ist.

Die neue Regelung sieht hingegen einen Mittelwert mit Bezug auf jeweils einen Maßnahmeabschnitt vor. Dieses ist bei sonstiger zeitlicher Steuerung über die max. Maßnahmedauer transparent, leicht verständlich und für alle Beteiligten gut umzusetzen.

### Regelmäßige Teilnahme (§ 9a)

Die gesetzliche Klarstellung unter welchen Bedingungen von einer regelmäßigen Teilnahme an den geförderten Lehrgängen ausgegangen werden kann, spiegelt die bereits bestehende Verwaltungspraxis wider. Das pauschalierte Kriterium der Anwesenheit von mindestens 70% der Unterrichtsstunden – bzw. die entsprechende Teilnahme an Fernlehrgängen und Mediengestützten Lehrgängen – macht die Regelung für alle Beteiligten transparent und gegebenenfalls auch gerichtsfest.

Mit den nunmehr verbindlich vorgeschriebenen wenigstens zwei Teilnahmenachweisen nach einem halben Jahr und am Ende der Maßnahme kann die Auszahlung unberechtigter Fördermittel frühzeitig erkannt (Nichtteilnahme, Abbruch, etc.) und im Sinne eines Verwendungsnachweises zum Ende des Lehrgangs überprüft und dokumentiert werden.

Bislang war lediglich ein Teilnahmenachweis verbindlich vorgeschrieben. Daher ist an dieser Stelle neben dem Nutzen auch mit einem erhöhten Aufwand sowohl in der Verwaltung als auch bei den Fortbildungsträgern zu rechnen.

### Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht des Vollzuges feststellen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wesentliche diskussionswürdige Punkte der bisherigen Gesetzesfassung behoben werden.

Der individuellen Lehrgangsgestaltung der Teilnehmer wird ein angemessener Freiraum zugebilligt. Aus Sicht des Bürgers werden nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen von formal gleichen Abschlüssen beseitigt. Förderentscheidungen werden für den Einzelnen nicht mehr davon abhängig sein, wie ein Lehrgang zusammengesetzt ist, sondern ausschließlich von seiner eigenen Vorqualifikation und Prüfungszulassung.

Durch eine klare pauschalierte Definition der „regelmäßigen Teilnahme“ entsteht mehr Handlungs- und Rechtssicherheit bei allen Beteiligten.

Damit wird insgesamt die Grundlage für transparente und nachvollziehbare Entscheidungen gelegt.



Olaf Haushälter